LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wiggenberg Ost 2. BA", OT Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 21. September 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2.BA", OT Oberlauchringen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

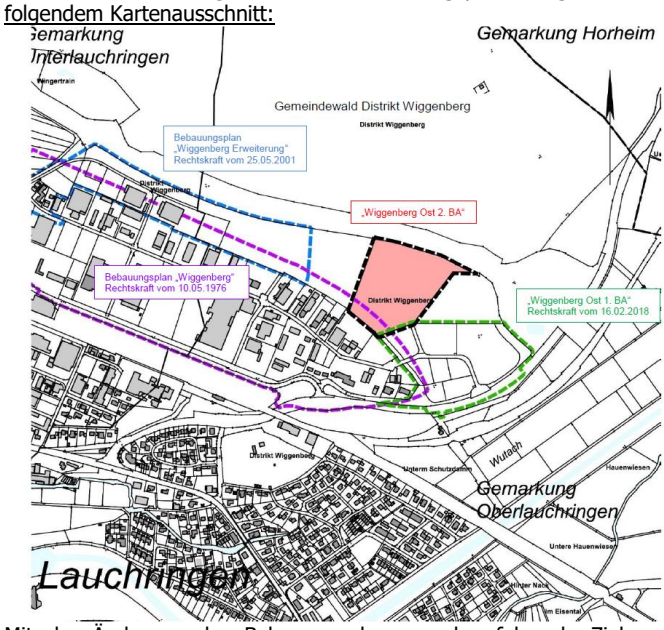

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:
Anlass für das Planverfahren ist, dass die gewerblichen Baulandflächen innerhalb des Gewerbegebietes „Wiggenberg" fast vollständig bebaut oder verplant sind und weiterhin großes Interesse für Neuansiedlungen aller Art sowie für Expansionsflächen bestehender Betriebe in den ehemaligen Ortsteilen Ober- und Unterlauchringen besteht, ist die Gemeinde Lauchringen auf eine zeitnah Gewerbeflächenschaffung angewiesen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA" soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden und damit die Grundlage für eine geordnete und zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinde bilden.

Der Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA", OT Oberlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, örtlicher Bauvorschriften beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden oder auf der Homepage www.lauchringen.de eingesehen werden. Jedermann kann diese einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 26.09.2022
Thomas Schäuble, Bürgermeister